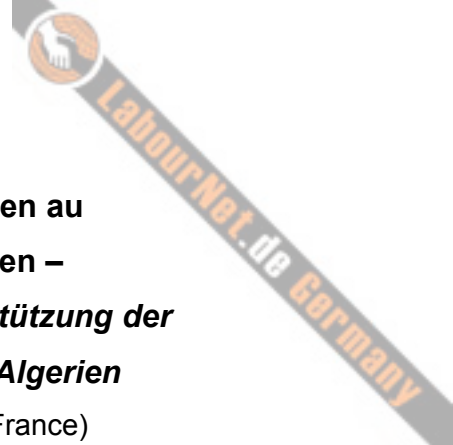




Comité international de soutien au  
syndicalisme autonome algérien –  
*Internationales Komitee zur Unterstützung der  
unabhängigen Gewerkschaften in Algerien*

21 ter, rue Voltaire, 75011 Paris (France)  
www.cisa-solidaritesyndicats-algerie.org



*Monsieur Abdelaziz Bouteflika*

*Président de la République algérienne populaire et démocratique /*

Herrn Abdelaziz Bouteflika,

Präsident der Demokratischen und Volksrepublik Algerien

*Palais d'El-Mouradia, Alger/Algérie*

Palast von El-Mouradia, Algier/ALGERIEN

*Brief übermittelt per Fax:*

*00.213.21 60 96 18 et 00.213.21 69 15 15*

*- per e-Mail: [President@el-mouradia.dz](mailto:President@el-mouradia.dz)*

*- per Einschreibbrief an die Botschaft Algeriens in Frankreich / Ambassade d'Algérie en France  
(50, rue de Lisbonne, 75008 Paris).*

Paris, den 28. Oktober 2010

**Einschreibbrief betreffend die Situation von Herrn Raschid Malaoui, Vorsitzender der  
Gewerkschaft SNAPAP**

Herr Präsident,

Als internationale Vereinigung für die Solidarität mit den unabhängigen Gewerkschaften in Algerien wenden wir uns feierlich an Sie, um Ihre Aufmerksamkeit – und ihre Unterstützung – für Herrn Rachid Malaoui zu erbitten, den Vorsitzenden der Gewerkschaft SNAPAP (*Syndicat national autonome du personnel de l'administration publique*, Unabhängige landesweite Gewerkschaft der Staatsbediensteten) und Staatsangestellten im Ministerium für das Hochschulwesen, Abteilung für Erwachsenenfortbildung. Er ist seit dem Jahr 2006 einer absurden Situation ausgesetzt.

Während er sich zu beruflichen und gewerkschaftlichen Zwecken in Frankreich aufhielt, musste Herr Maloui – vom 08. September bis zum 04. Oktober 2006 – für eine Notfallbehandlung ins Krankenhaus von Meaux (in der Nähe von Paris) eingeliefert werden. Dort musste er sich einer

schweren Operation unterziehen, die unvermeidlich geworden war, nachdem eine Tuberkulose-Erkrankung bei ihm festgestellt wurde. Dieser unerwartete Krankenhausaufenthalt in Frankreich konnte nicht verschoben werden, ohne dass schwere Risiken für seine Gesundheit bestanden hätten.

Selbstverständlich hat Herr Malaoui dabei die für entsprechende Fälle vorgesehene Prozedur befolgt, die erforderlich ist, damit seine Krankenhauskosten für den algerischen Sozialversicherten übernommen werden können, und die durch das französisch-algerischen Krankenversicherungsabkommen vorgesehen wird. Sofort nach seiner Einlieferung ins Krankenhaus hatte Herr Maloui sich an das Konsulat Algeriens in Vitry-sur-Seine bei Paris gewandt, mit der Bitte um Übernahme der Krankenhauskosten durch den regionalen Zweig der *Caisse nationale des assurances sociales des travailleurs salariés* (CNAS, Landesweite Sozialversicherungskasse der abhängig Beschäftigten) im westalgerischen Oran, also die für Herrn Malaoui zuständige Versicherungsstelle. Dies wird durch ein Schreiben des Konsulats an das Krankenhaus von Meaux vom 26. September 2006 bezeugt

Doch aus einem nicht näher bekannten Grund wurde diese Bitte um Kostenübernahme für „sofortige Behandlung“ in Frankreich nicht durch das algerische Konsulat in Vitry-sur-Seine an die zuständige Krankenkassenstelle (CNAS) in Oran weitergeleitet, wie es hätte geschehen müssen. Seitdem blieben alle Versuche von Herrn Maloui, für eine Bereinigung dieser – ursprünglich nicht besonders schwierig erscheinenden – Situation zu sorgen, erfolglos. Und dies trotz zahlreicher Bemühungen sowohl bei der Krankenkasse (CNAS) in Oran, bei der französischen gesetzlichen Krankenkasse im Bezirk von Meaux (Seine-et-Marne) wie auch bei den europäischen und internationalen Verbindungszentren zwischen den jeweiligen Sozialversicherungskassen. Der einzige Grund dafür liegt in der Passivität der algerischen Konsularbehörden sowie der algerischen Krankenversicherung, die sich niemals dazu bequemt hat, Herrn Malaoui zu antworten. Und dies, obwohl ein Abgeordneter im algerischen Parlament (der zugleich ehemaliger Gewerkschaften ist) seine Akte eigenhändig dem zuständigen Arbeits- und Sozialminister, dem die Krankenkasse CNAS untersteht, überreicht hatte.

Aus diesem Grunde fordert die französische Staatskasse, nachvollziehbarer Weise, von Herrn Malaoui selbst die Begleichung der damaligen Krankenhausrechnung in Höhe von 16.457 Euro und 99 Cents (und dies unter Androhung der Beschlagnahme von ihm etwa gehörendem Vermögen). Sie hat darüber hinaus die französische Botschaft in Algerien über das Bestehen dieser Schuld informiert, was die Unmöglichkeit für Herrn Malaoui nach sich zieht, ein Visum für irgendein Mitgliedsland des Schengen-Raums zu erhalten, so lange diese Schulden noch nicht beglichen werden konnten.

In eine solchen Situation, für die Herr Malaoui mitnichten verantwortlich ist, fällt es uns schwer, nicht eine Form von bürokratischer Gängelung zu erblicken, die darauf abzielt, diesen bekannten Gewerkschafter daran zu hindern, nach Europa zu reisen und die Beziehungen zwischen seiner Gewerkschaft und ihren europäischen Partnerverbänden zu entwickeln. Offensichtlich handelt es sich dabei um eine schwere Beeinträchtigung der Reisefreiheit ebenso wie des Grundrechts auf gewerkschaftliche Betätigung.

Wir hoffen inständig, Herr Präsident, dass Sie Wert darauf legen, kraft Ihrer Autorität einzuschreiten und die zuständigen Staatsorgane in Algerien dazu aufzufordern, das französisch-algerische Krankenversicherungsabkommen im vorgesehenen Sinne anzuwenden. Also so rasch wie möglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation von Herrn Malaoui zu bereinigen, so dass die Krankenkassenstelle (CNAS) in Oran ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Begleichung der ausstehenden Krankenhausrechnung nachkommt. Es ist unabdingbar, dass Herr Malaoui auf diese Weise seine Reisefreiheit zurück erlangt, die in einem demokratischen Staat allen gewerkschaftlich Aktiven gewährleistet sein muss.

Darauf hoffend, verbleiben wir mit hochachtungsvollen Grüßen

Im Auftrag für das CISA  
Der Vorsitzende,  
François Della Sudda